

**Satzung der Gemeinde Born a. Darß  
über die Erhebung von Gebühren  
zur Deckung der Beiträge des Wasser- und  
Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“**

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung vom 23.11.2023 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Born a. Darß ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg -Vorpommern (LwaG) vom 30.11.1992 (VBOBl. Seite 669), zuletzt geändert durch §§ 21 und 74 des Gesetzes vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m. W. v. 07.07.2023, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Born a. Darß hat dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ aufgrund des § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 1578) sowie des § 18 der Satzung Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (nachstehend WBV) vom 07.05.2001 in der derzeit geltenden Fassung jährlich Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die von der Gemeinde Born a. Darß zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Born a. Darß nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 3 Satz 3 GUVG nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
- (2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die in § 3 Satz 1 GUVG Genannten, soweit die Gemeinde Born a. Darß für deren Grundstücke zu Verbandsbeiträgen herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die entstehenden Verwaltungskosten.

**§ 3  
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter (im Folgenden Eigentümer) des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem

Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt werden und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden, sofern dieser bekannt ist.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für Eigentümer des Grundstücks, wenn sie selbst Mitglied WBV sind.
- (4) Wechselt das Eigentum am Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt ist, zu entrichten. Bei einem Übergang sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, den Übergang der Gemeinde über das Amt Darß/Fischland anzuzeigen. Entsprechendes gilt auch bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen oder sonstigen Berechtigung.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Born a. Darß. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Born a. Darß.
- (2) Über die Grundstücke führt das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde ein Verzeichnis (ALKIS-Daten), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen sind auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 1.10. des laufenden Jahres geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühr wird entsprechend der Nutzungsarten des amtlichen Liegenschaftskataster-informationssystems - ALKIS erhoben. (Anlage 1) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt ermittelt. Dies gilt nicht, wenn bei der Nutzungsart Bauland (Gebäude- und Freiflächen) Teile nicht baulich genutzt werden (zum Beispiel als Hof- und Gartenfläche).
- (4) Flächen, die aufgrund ihres typischen künstlichen Verdichtungs- und Versiegelungsgrades (Nutzungsart 1) gegenüber naturbelassenen Flächen (Nutzungsart 2) typischer Weise einen intensiven Unterhaltungsbedarf der Gewässer II. Ordnung verursachen können, werden stärker gewichtet als eher naturbelassene Flächen.

Nutzungsart 1 Faktor 1  
Nutzungsart 2 Faktor 0,5

- (5) Für die allgemeine Umlage der Beiträge des WBV ergeben sich nachstehende Gebührensätze:

2023

Gebühr für den allg. Beitrag	Nutzungsart 1: 0,19 ct/ m <sup>2</sup>
	Nutzungsart 2: 0,10 ct/ m <sup>2</sup>

In den Gebührensätzen sind die Nutzungsartenfaktoren bereits berücksichtigt.

- (6) Neben der Gebühr nach § 3 Abs. 3 werden Gebühren zur Unterhaltung von Schöpfwerken und Deichen erhoben. Die im Niederschlagseinzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegenden Flächen (Vorteilsflächen) der jeweiligen Eigentümer werden mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung flächenanteilig belastet. Die von einem Deich als Anlage zur Sicherung des Hochwasserabflusses bevorteilten Flächen der jeweiligen Eigentümer (Polderflächen) werden auch mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung und den Ausbau dieses Deiches flächenanteilig belastet. Die Verteilung beider Gebühren (Schöpfwerke und Deiche) auf die bevorteilten Eigentümer erfolgt quadratemetergleich.

2023

1. Hebesatz für die Umlage des Beitrages für Deichpolder
  - a)

Deich V Prerow/443/P 426  
0,08 ct/ m<sup>2</sup>

b)	Schwingelmoor/443/P 403	Deich V	
c)		0,00 ct/ m <sup>2</sup>	
		Deich IV Wieck/443/P 404	
		0,08 ct/ m <sup>2</sup>	
d)	405	Deich III Werre + Born/442/P	
		0,14 ct/ m <sup>2</sup>	
2. Hebesatz für die Umlage des Beitrages für Schöpfwerke			
a)		Born/505/S 505	0,10 ct/
	m <sup>2</sup>		
b)		Prerow/526/S 526	0,04 ct/
	m <sup>2</sup>		
c)		Schwingelmoor/503/S 503	
		0,28 ct/ m <sup>2</sup>	
d)		Wieck/504/S 504	0,19 ct/
	m <sup>2</sup>		
e)		Werre/553/S 506	0,11 ct/
	m <sup>2</sup>		

- (7) Die Verwaltungskosten gemäß § 2 Absatz 4 werden zuzüglich zu den Gebührensätzen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 erhoben und betragen 3,76 Euro pro Bescheid.
- (8) Die als Anlage 2 bis 6 beigefügte Kalkulation ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils zum 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

#### **§ 6 Auskunftspflichten**

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren (erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen).

#### **§ 7 Verwendung von Daten**

- (1) Das Amt Darß/Fischland ist für die Gemeinde Born a. Darß befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen, der von der Gebühr befreiten, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, sowie eigener Ermittlungen, ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr gemäß § 3 Absatz 1, 2 und 4 ist das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Born a. Darß darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt.
- (3) Zur Erhebung und Festsetzung der Gebühr dürfen folgende Daten übermittelt werden:
- Name und Anschrift von Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
  - Größe und Nutzungsart des Grundstückes
  - Datum des Erwerbs und der Veräußerung des Eigentums.
- (4) Die Daten dürfen vom Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Born a. Darß nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verwendet, verarbeitet und gespeichert werden.
- (5) Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 6 zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Born a. Darß über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenküste“ vom 28.12.2020 außer Kraft.

Born a. Darß, den 21.12.2023

gez. Gerd Scharmberg  
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	22.12.2023	gez. Gerd Scharmberg

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter [www.born.darss-fischland.de](http://www.born.darss-fischland.de)